



Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungs- anlagen

**vom 15. Juni 2005
Inkrafttretung per 15. Juni 2005**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Umfang der Anlagen	3
Volle Kostendeckung	3
2. Benutzungsgebühr	4
Gebührenpflicht	4
Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Gewichtung der Grundstücksflächen	5
Zuschläge	5
Reduktionen	6
Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
3. Anschlussgebühren	6
Gebührenpflicht	6
Bemessung	6
Besonders hoher Abwasseranfall	7
4. Gemeinsame Bestimmungen	7
Kompetenz zur Gebührenfestsetzung	7
Spezielle Verhältnisse	7
Entstehen der Gebührenpflicht	8
Schuldner	8
5. Zahlungsmodalitäten	8
Rechnungsstellung	8
Fälligkeit	8
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
6. Schlussbestimmungen	9
Rekursrecht	9
Inkrafttreten	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Neftenbach erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren (*z.B. Bewilligungen*)

Grundsatz

Art. 2

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Umfang der Anlagen

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung, Beiträge an Dritte und Rückstellungen), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Volle Kostendeckung

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs.2 Gemeindegesetz) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

2. Benutzungsgebühr

Gebührenpflicht

Art. 4

Von den Eigentümern, der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen, wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr (*der Mengenpreis*) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Berechnung der Benutzungsgebühr

Art. 5

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Mengenpreis wird, unabhängig der Bezugsquelle (wie z.B. private Quellen oder Grundwasserfassungen), auf Grund des genutzten Wassers welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird, erhoben.

Dies gilt auch für Meteorwasser, welches in Behältnissen gespeichert wird. Die Eigentümer solcher Behältnisse sind verpflichtet, Wasserzähler zu installieren, welche das abgeleitete und der Kanalisation zugeführte Wasser messen.

Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6

In Abhängigkeit der Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden Gewichte (Multiplikatoren) durch den Gemeinderat festgelegt (Tarifordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerung).

Gewichtung der
Grundstücksflä-
chen

Ermittlung der pflichtigen Grundstücksfläche

a) Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die effektive Parzellenfläche. Für baulich schwach genutzte Grundstücke wird zur Ermittlung der pflichtigen Parzellenfläche der Basiswert der Kantonalen Gebäudeversicherung beigezogen. Sobald der hundertste Teil des Wertes eine kleinere Zahl als die effektive Parzellenfläche in m² aufweist, ist die so errechnete Teilfläche für die Grundgebühr massgebend.

b) Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, erfolgt die Berechnung der pflichtigen Fläche grundsätzlich wie unter a).

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr festlegen.

Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 7

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, welches gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Zuschläge

Reduktionen

Art. 8

Grundgebühr

Die massgebliche Grundstücksfläche reduziert sich grundsätzlich um allenfalls nicht zur Ausnützung zählende Teilflächen gemäss § 259 PBG (siehe Skizze in „Allgemeine Bauverordnung“).

Mengenpreis

Wird das von besonderen gewerblichen Betrieben wie z.B. Gärtnereien, Landwirtschaft etc. bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient der von der Gemeinde gelieferte und durch den Gebührenpflichtigen installierten Wassermesser. Die Grundgebühr des Wassermessers richtet sich nach dem Reglement und der Tarifordnung der Wasserversorgung Neftenbach.

Eine Reduktion vom Mengenpreis kann beantragt werden, wenn mindestens 15 % des bezogenen Frischwassers nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Art. 9

Wo ausnahmsweise aus technischen Gründen oder wegen Unverhältnismässigkeit eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

3. Anschlussgebühren

Gebührenpflicht

Art. 10

Für den Anschluss von Liegenschaften und Gartenschwimmbädern an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Bemessung

Art. 11

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt einen prozentualen Anteil (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Bei unverändertem SIA Gebäudekubus wird für Renovationsarbeiten (Erneuerung von Bestehendem) und Energiespar-Installationen keine Anschlussgebühr nachbezogen.

Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so ist für die Festsetzung der neuen Anschlussgebühr die Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungsbasiswert massgebend.

Kommen Grundstücke mit Bauten, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann, zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Lassen die örtlichen Verhältnisse kein Fernhalten von Platz-, Sicker- und Dachwasser von den öffentlichen Kanalisationsanlagen zu, so wird auf der Anschlussgebühr kumulativ eine einmalige Zuschlagszahlung gemäss Tarifordnung veranlagt.

Art. 12

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Besonders hoher
Abwasseranfall

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13

Die Gebühren (Benutzungsgebühr, Gewichtung, Anschlussgebühr, Verwaltungsgebühr) werden durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Kompetenz zur
Gebührenfest-
setzung

Art. 14

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Spezielle
Verhältnisse

Entstehen der
Gebührenpflicht

Art. 15
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage gemäss Art. 2.

Gebührenwirksame Installationsänderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schuldner

Art. 16
Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

5. Zahlungsmodalitäten

Rechnungs-
stellung

Art. 17
Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die errechnete Anschlussgebühr vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.

Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird durch die Gemeinde, nach Vorliegen der Schätzung des Gebäudes durch die Gebäudeversicherung, gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Fälligkeit

Art. 18
Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt der jeweils vom Regierungsrat festgesetzte Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Art. 19
Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20

Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheidungen eingeschlossen ist.

Art. 21

Inkrafttreten

Die Exekutive bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Gebührenverordnung vom 14.12.1979 aufgehoben.

Neftenbach,

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin: Cornélia Amacker

Der Schreiber: Walter Suter

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: